



M e r k b l a t t

Berufsausbildungsverhältnisse "Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte"

1. AUSBILDUNGSVERTRAG

Der Ausbildungsvertrag mit den dazugehörigen Unterlagen ist spätestens vor Beginn der Berufsausbildung auf den von der Steuerberaterkammer Hamburg im Portal „Ausbildungsvertrag Online“ herausgegebenen Vordrucken auszufertigen und von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben. Bitte reichen Sie den Berufsausbildungsvertrag in **dreifacher** Ausfertigung zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein. Nach Eintragung erhalten Sie zwei Ausfertigungen zurück.

2. AUSBILDUNGSDAUER

Die Ausbildungsdauer beträgt **d r e i** Jahre. Sie kann auf Antrag bei Vertragsabschluss ausnahmsweise um höchstens ein halbes Jahr auf 2 ½ Jahre verkürzt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Hochschulreife (Abitur)
- Fachhochschulreife
- eine vorausgegangene abgeschlossene Berufsausbildung

Bei verkürzter Ausbildungszeit ist der Kammer, zusammen mit den Eintragungsunterlagen, eine Fotokopie des Abschlusszeugnisses einzureichen. Sollte das Abschlusszeugnis bei Vertragsabschluss noch nicht vorliegen wird gebeten, hierauf beim Einreichen der Unterlagen hinzuweisen und das Zeugnis zu gegebener Zeit nachzureichen

3. DUALE AUSBILDUNG

Duale Ausbildung an der UE University of Applied Sciences Europe (Campus Hamburg)

Die Ausbildungszeit der dualen Ausbildung an der UE University of Applied Sciences Europe (UE) beträgt 2 ½ Jahre. Während dieser Zeit findet der Berufsschulunterricht sowie das Studium an der UE an einem Tag in der Woche statt. Drei Tage in der Woche befindet sich der Auszubildende in der Steuerberaterkanzlei. Nach der Abschlussprüfung zum/zur Steuerfachangestellten ist der/die Kandidat/in weiterhin drei Tage in der Woche in der Praxis beschäftigt. Das Studium wird an zwei Wochentagen fortgesetzt.

Ausbildung im Trialen Modell an der Fachhochschule Westküste in Heide

Im Trialen Modell Steuern beträgt die Ausbildungszeit 2 Jahre. Der Berufsschulunterricht findet am Berufsbildungszentrum Dithmarschen in Heide im Blockunterricht (6 x 5 Wochen) statt. Die Zwischen- und Abschlussprüfung findet vor der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein statt. Nach der Ausbildung setzt der/die Kandidat/in das Studium fort.

4. AUSBILDUNGSVERGÜTUNG

Nach dem Berufsbildungsgesetz hat der Auszubildende Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die nach Lebensalter und fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich ansteigt.

Unsere aktuellen Empfehlungen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter: <https://stbk-hamburg.de/aus-und-fortbildung/steuerfachangestellter/ausbildungsvertrag/>.

Eine vereinbarte Ausbildungsvergütung ist nach der Rechtsprechung des BAG im Sinne des § 17 Abs. 1 BBiG als unangemessen anzusehen, wenn die Richtsätze der Kammer mehr als 20 % unterschritten werden (Urteil des BAG vom 25.07.2002).

5. ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

Die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses darf bei Auszubildenden **unter 18 Jahren** nur dann vorgenommen werden, wenn der Kammer die ärztliche Bescheinigung gem. § 32 JArbSchG vorgelegt wird. Eine nachträgliche Vorlage ist in diesen Fällen nicht möglich.

Bei Jugendlichen, die zu Beginn des **zweiten Ausbildungsjahres** noch keine 18 Jahre alt sind, ist eine ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG durchzuführen. Die Nachuntersuchung darf nicht länger als **drei Monate** zurückliegen. Diese Bescheinigung ist der Kammer vorzulegen. Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Beschäftigungsbeginn nicht weiterbeschäftigt werden, wenn er die Bescheinigung nicht vorlegt.

6. PROBEZEIT

Die Probezeit beträgt mindestens einen Monat und maximal vier Monate. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Probezeit für einen Zeitraum von mehr als einem Viertel unterbrochen wurde. Die Probezeit verlängert sich jedoch nicht automatisch, sondern muss schriftlich vereinbart und der Kammer zur Registrierung eingereicht werden. Die Probezeit verlängert sich dann um den Zeitraum der Unterbrechung (vgl. § 20 BBiG).

7. BERUFSSCHULE

Nach § 37 Abs. 2 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg sind alle Auszubildenden für die Dauer ihrer Berufsausbildung berufsschulpflichtig, unabhängig von der Vorbildung und dem Alter.

Der Auszubildende ist vom Ausbildenden unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich bei der zuständigen

Berufliche Schule für Wirtschaft Hamburg-Eimsbüttel
Lutterothstr. 78/80, 20255 Hamburg
Tel.: 428 82 33 27

zum Berufsschulunterricht anzumelden. Dabei sind außer den persönlichen Daten des Auszubildenden auch dessen schulische Vorbildung und die vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit anzugeben.

8. BERICHTSHEFT / AUSBILDUNGSNACHWEIS

Nach § 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten haben Auszubildende ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Im Berufsausbildungsvertrag ist zu vereinbaren, ob der Ausbildungsnachweis **„schriftlich“** oder **„elektronisch“** geführt wird.

Einen Hinweis auf die Führung des Ausbildungsnachweises finden Sie auf unserer Internetseite unter:

<https://stbk-hamburg.de/aus-und-fortbildung/steuerfachangestellter/ausbildungsvertrag/>

Der vollständig geführte und vom Ausbilder sowie Auszubildenden unterschriebene Ausbildungsnachweis ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

9. URLAUB

Im Berufsausbildungsvertrag ist festzulegen, wie viel Urlaub dem Auszubildenden gewährt wird.

Bei **Jugendlichen** beträgt der Jahresurlaub nach § 19 Abs. 2 JArbSchG

- mindestens 30 Werktage (= 25 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16** Jahre alt ist
- mindestens 27 Werktage (= 23 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17** Jahre alt ist
- mindestens 25 Werktage (= 21 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18** Jahre alt ist

Bei **Volljährigen**, d.h. bei Auszubildenden, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Urlaubsanspruch unter Berücksichtigung der Mindestregelung des § 3 BUrlG (24 Werk-/20 Arbeitstage) individuell festzulegen.

Für das **erste** und **letzte** Ausbildungsjahr sind die Vorschriften der §§ 4 und 5 BUrlG zu beachten. Danach gilt:

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben. Wird diese Wartezeit nicht erfüllt, so hat der Auszubildende Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses. Dabei sind Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, auf volle Tage aufzurunden.

- | | |
|--|-------------------------|
| ▪ Ausbildungsbeginn bis einschließlich 30.06.: | voller Jahresurlaub |
| ▪ Ausbildungsbeginn nach dem 30.06.: | anteiliger Jahresurlaub |
| ▪ Ausbildungsende bis einschließlich 30.06.: | anteiliger Jahresurlaub |
| ▪ Ausbildungsende nach dem 30.06.: | voller Jahresurlaub |

Sollte das Ausbildungsverhältnis aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung jedoch wieder vor dem **30. Juni** enden, so besteht nur ein Anspruch auf anteiligen Urlaub, auch wenn im Vertrag vorher etwas anderes stand (vertragliches Ausbildungsende).

10. GEBÜHREN

Es werden keine Gebühren erhoben.

11. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Bitte teilen Sie Änderungen des Berufsausbildungsvertrages wie z.B.

- Kündigung des Ausbildungsverhältnisses
- Verlängerung der Ausbildungszeit
- Verkürzung der Ausbildungszeit
- Namensänderung
- Adressänderung
- Änderung des Ausbilders

unverzüglich der Kammergeschäftsstelle mit.

Für alle weiteren Fragen steht Ihnen Frau Niemann unter der Telefonnummer 040/ 44 80 43 - 12 zur Verfügung.